

Die Arbeiterfrage in der Heeres-Industrie.

N. Berlin, 9. Okt. (Priv.-Tel., zens. Bln.) Wie zahlreiche Klagen aus Kreisen der Heeres- und Marine-Lieferanten beweisen, haben viele dieser Betriebe unter erheblichem Fortgang von Arbeitern zu leiden, die nicht selten anderen, gleichfalls für Heer oder Marine arbeitenden Firmen zuwandern. Zu diesen Verschiebungen hat häufig eine wenig rücksichtsvolle Werbetätigkeit einzelner Unternehmungen Anlaß gegeben, die durch Angebot günstiger Arbeitsbedingungen Arbeiter von minder vorteilhaften Plätzen an sich ziehen. Dadurch sind vielen Betrieben Schwierigkeiten erwachsen, die sie dann durch Lohnsteigerungen auszugleichen suchen mußten. Um dieser Beunruhigung der zur Zeit wichtigsten Industrie zu steuern, empfiehlt das preussische Kriegsministerium in einem Erlaß an die stellvertretenden Generalkommandos, durch Vermittelung der Handels- und Gewerbekammern ein gemeinsames Vorgehen aller Heeres- und Marine-Lieferanten ihrer Bezirke zu erwirken. Diese sollen vereinbaren:

1. Sich nicht gegenseitig Arbeitskräfte zu entziehen; zum mindesten darf nicht ein Unternehmen dieser Gattung unmittelbar an Angestellte eines anderen Unternehmens gleicher Art mit einem Vertragsangebot herantreten. Nach Möglichkeit sollen auch zur Aufgabe von Inseraten, wie überhaupt zur Werbetätigkeit nicht Orte gewählt werden, in denen bekanntermaßen die Heeres-Industrie einen besonderen Platz einnimmt. Werden Inserate erlassen, so muß der Hinweis auf besonders hohe Löhne, sowie das Versprechen von Zurückstellungsanträgen unterbleiben.

2. Arbeiter aus anderen Betrieben der Heeres-Industrie nicht aufzunehmen, wenn als Kündigungsgrund lediglich ungenügender Lohn angegeben wird und der bisherige Arbeitgeber einen seinem örtlichen Tarif entsprechenden Satz gezahlt hat. — Dagegen erklärt das Kriegsministerium es als unerwünscht, wenn eine Abmachung zustande käme, derzufolge nur Arbeiter aufzunehmen wären, die ihren bisherigen Vertrag mit Zustimmung des Arbeitgebers gekündigt hätten, da hiermit das freie Kündigungsrecht des Arbeiters in seiner Ausübung dem Ermessen der Unternehmer unterstellt würde. Auch zur Einrichtung besonderer Einigungsämter zur Entscheidung von Streitfällen kam das Ministerium nicht raten. Dagegen empfiehlt es den Handels- und Gewerbekammern sowie den Industriellen selbst, in allen Zweifelsfällen mit den Kaufmanns- und Gewerbegerichten enge Fühlung zu nehmen.